
Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 20.12.2006

Kreistag: 18.12.2006 | Kreistag: 30.03.2009

Kreistag: 02.11.2015 | Kreistag: 16.12.2019

Kreistag: 25.10.2021 | Kreistag: 11.12.2023

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenordnungen gelten bzw. abweichend von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW), werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die von Gebührenpflichtigen beantragt oder sie unmittelbar begünstigen,
- b) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 - 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner sowie auf Antrag seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

- (3) Pauschalgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.
- (4) Soweit sich aus dem anliegenden Gebührentarif nichts anderes ergibt, sind die Gebühren auf volle EURO festzusetzen; Bruchteilbeträge sind auf volle EURO abzurunden. Das gilt jedoch nicht für Beträge unter 100,-- €.
- (5) Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Gebührenpflichtigen zusätzlich auferlegt.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des § 1 Buchstabe a) die antragstellende Person und die Person oder Personengruppe, in deren Interesse die Handlung vorgenommen wird; in den Fällen des § 1 Buchstabe b) der Benutzer bzw. die Benutzerin der Einrichtung oder Anlage.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind gebührenfrei, soweit nichts anderes bestimmt ist:
 - a) Handlungen, die durch im öffentlichen Dienst stehende Beamtinnen, Beamte, Beschäftigte, Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Beschäftigungsverhältnis beziehen;
 - b) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe;
 - c) schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen an und zur Vorlage bei Behörden;
 - d) Handlungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe;

-
- e) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
 - f) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen;
 - g) mündliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem vom Kreis Steinfurt wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 5 Auslagen

- (1) Es kann verlangt werden, dass besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit Leistungen nach § 1 Buchstabe a) entstehen, erstattet werden. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
- a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprechgebühren sowie Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Kosten für Zeugen- und Sachverständige,
 - d) Reisekostenvergütungen, Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - f) Spezielle Sachkosten.
- (3) §§ 3 und 6 gelten entsprechend.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Kreis Steinfurt, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner bzw. die Kostenschuldnerin fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Eine Verwaltungsleistung, die auf Antrag zu erbringen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 7 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Kreis Steinfurt für alle kostenpflichtigen Amtshandlungen, die von seinen Dienststellen wahrgenommen werden.

§ 8 Geltung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NRW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 27. März 1979 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 20.12.2006 wird hiermit gem. § 21 der Hauptsatzung des Kreises Steinfurt vom 17.10.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 20. Dezember 2006

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Kubendorff

Veröffentlichungshinweis:

- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 47 vom 21.12.2006
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 18 vom 21.04.2009
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 42 vom 05.11.2015
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 48 vom 18.12.2019
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 48 vom 05.11.2021
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 50 vom 22.12.2023

Inhaltsübersicht
zum
GEBÜHRENTARIF
- kein Bestandteil der Satzung -

Nr. Gegenstand

1. Fotokopien und Digitaldrucke
2. Beglaubigungen und Bescheinigungen
3. Veröffentlichungen
4. Versendung von Akten
5. Prüfungen
6. Einrichtungen der überörtlichen Gefahrenabwehr und des Feuerschutzes
7. Veterinärangelegenheiten
8. Medienzentrum
9. Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
10. Städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen
11. Förderung des Wohnungsbaus
12. (Sonder-)Nutzungen von Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten
13. Verkehrsanlagen (ohne Freianlagen)
14. Allgemeine Tarifstelle

GEBÜHRENTARIF
- Anlage zur Gebührensatzung vom 20.12.2006,
zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung
vom 14.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024

Alle Ämter

1. Fotokopien und Digitaldrucke

- Layoutgestaltung,
je angefangene Viertelstunde von Bediensteten 15,00 €
- s/w Kopie DIN A 4 0,15 €
- s/w Kopie DIN A 3 0,25 €
- Farbkopie DIN A 4 0,30 €
- Farbkopie DIN A 3 0,50 €
- Druck, Materialien je nach Aufwand

2. Beglaubigungen und Bescheinigungen

- 2.1 Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 2,50 €
- 2.2 Beglaubigung von Ablichtungen pp.
- je Ausfertigung 5,00 €
 - für jede weitere Ausfertigung 0,50 €
- 2.3 Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen 6,00 €

3. Veröffentlichungen

- 3.1 von Bekanntmachungen im Amtsblatt
des Kreises Steinfurt
- Grundgebühr je Bekanntmachung 20,00 €
- zzgl. zur Grundgebühr je angefangene halbe Seite 10,00 €

- 3.2 Erstattung der Selbstkosten (Berechnungen gemäß Ziffer 1) bei der Abgabe von Veröffentlichungen des Kreises Steinfurt (z. B. Landschaftspläne, Nahverkehrspläne) an nichtöffentliche Interessenten.

4. **Versendung von Akten**

Die Gebühr für die Übersendung von Akten wird nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde eines/r Bediensteten (Beamter/Beamtin/Beschäftigte/r)

- | | |
|---|---------|
| - Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt
(ehemals höherer Dienst) | 25,00 € |
| - Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt
(ehemals gehobener Dienst) | 19,00 € |
| - Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt
(ehemals mittlerer Dienst) | 15,00 € |

Bei postalischem Versand:

- zzgl. Versandkostenaufwand nach tatsächlichem Aufwand

Im begründeten Einzelfall kann von der Höhe der Pauschalsätze abgewichen werden.

14 – Rechnungsprüfung

5. **Prüfungen**

Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführungen von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergl., an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist

- | | |
|-------------------------------|---------|
| je angefangene Prüfungsstunde | 74,00 € |
|-------------------------------|---------|

Die Gebühr verringert sich auf 66,00 € bei Prüfungen vor Ort, wenn ein vollständiger Arbeitsplatz einschl. IT-Ausstattung zur Verfügung gestellt wird.

Reisekosten werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) erhoben. Bei Einsatz eines Dienstkraftwagens des Kreises Steinfurt werden die Fahrtkosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach LRKG berechnet.

Die Gebührenpflicht entsteht nicht, wenn in einem seitens der Vertretungskörperschaft oder des Landrates bzw. der Landrätin erteilten Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist.

32 – Bevölkerungsschutz

6. Einrichtungen der überörtlichen Gefahrenabwehr und des Feuerschutzes

A. Benutzung der Kreisschlauchpflege und Atemschutzgerätestatt

6.1	Reinigung, Überprüfung, Trocknung, Talkumierung eines B- oder C-Schlauches	10,00 €
6.2	Flicken eines Schlauches (je Flicker)	16,00 €
6.3	Einbinden von Kupplungen	24,00 €
6.4	Überprüfung, Reinigung, Desinfektion einer Atemschutzmaske	38,00 €
6.5	Prüfung eines Atemschutzgerätes	77,00 €
6.6	Prüfen, Füllen einer Atemluftflasche	15,00 €
6.7	Reinigen/Trocknen von Feuerwehrkleidung	13,00 €

6.8	Überprüfung, Reinigung, Desinfektion eines Lungenautomaten	38,00 €
6.9	Dosierventil wechseln	38,00 €
6.10	Prüfung von Schutzanzügen (CSA)	58,00 €
B.	Atemschutzübungsstrecke	
	Durchgang durch die Strecke (pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin)	22,77 €

39 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

7. Veterinärangelegenheiten

Abweichend von den Tarifstellen 23.3.1.1.1 bis 23.3.1.1.4 und Tarifstellen 23.1.1.6 bis 23.1.1.9 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) einschließlich deren Untertarifstellen wird die Gebühr für das Verbringen der bezeichneten Tiere nach Tarifstelle 23.0.1 bis 23.0.3 AVerwGebO NRW berechnet. Das gleiche gilt für die Tarifstelle 23.3.1.10 in Bezug auf Zeugnisse über seuchenfreie Herkunft von Tieren stammender Teile und Erzeugnisse sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, und Rohstoffen von Tieren, tierischem Dünger, Rauhfutter und Stroh sowie Futtermittel. Sollten sich die Tarifstellenummern ändern, gilt die Regelung entsprechend.

40 – Schule, Sport und Integration

8. Medienzentrum

Die Ausgabe von Archivmaterialien und Geräten erfolgt ausschließlich zu Bildungszwecken. Werden mit der Inanspruchnahme auch auf Gewinnerzielung gerichtete Zwecke verfolgt, so ist die Ausgabe ausgeschlossen. Eine Benutzungsgebühr wird nicht erhoben, näheres über den Verleih von Geräten und Materialien regelt eine besondere Ausleihordnung.

50 – Soziales und Pflege

9. Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

- 9.1 Gebühr für den Nachweis gem. § 10 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW)
- 100,00 - 500,00 €
- 9.2 Gebühr für den Bescheid gem. § 10 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW)
- 500,00 - 2.500,00 €

67 - Umwelt- und Planungsamt

10. A. Städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen

Die Gebühren für städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen werden in analoger Anwendung der Regelungen der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

B. Gebühren für den Kreislehrgarten

- 10.1 Verleih
- 10.11 Obstpresse und Kernobstmühle 35,00 €/Tag
- 10.12 Kochtopf zum Pasteurisieren 10,00 €/Tag
- 10.2 Führungen
- 10.21 Gebühr für Gruppenführungen durch den Lehrgarten
(Dauer ca. 1 Stunde) 60,00 €/Gruppe

10.22	Gebühr für Fachführungen für Fachschulen (Dauer ca. 2 Stunden)	100,00 €/Gruppe
10.3	Seminare	
	Gebühr für Teilnahme an Seminaren	8,00 – 150,00 €
10.4	Foto- und Filmaufnahmen	
	Gebühr für gewerbliche Fotoaufnahmen und Film- oder Fernsehaufnahmen	200,00 – 600,00 €/Tag

63 – Bauamt

11. Förderung des Wohnungsbaus

Bewilligung von öffentlichen Mitteln des Landes NRW bei

11.1	Mietwohnungen	0,8 v. H. der bewilligten Darlehenssumme
11.2	Modernisierung	0,8 v. H. der bewilligten Darlehenssumme

Mit diesen Gebühren sind alle Amtshandlungen des Kreises abgegolten, einschließlich der technischen Überprüfung, der Baukontrolle sowie der umfassenden Begleitung und Beratung.

66 – Straßenbau

12. (Sonder-/)Nutzungen von Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten

12.1	Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Straßenraum und Verwaltungsgebühren für Genehmigungen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) sowie damit verbundene Tätigkeiten des Straßenbauamtes
12.11	Zufahrten und Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrten zu Kreisstraßen

-
- | | | |
|---------|---|--------------------------------|
| 12.111 | von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken | gebührenfrei |
| 12.112 | von bebauten oder in Bebauung befindlichen für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken | einmalig 150,00 – 1.450,00 € |
| 12.113 | von gewerblich genutzten Grundstücken | jährlich 200,00 – 2.600,00 € |
| 12.12 | Kreuzungen von Kreisstraßen
(soweit der Gemeindegebrauch beeinträchtigt werden kann) | |
| 12.121 | mit Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- und unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit Hausanschlüssen | gebührenfrei |
| 12.122 | mit sonstigen Leitungen im öffentlichen Interesse (über- und unterirdisch), wie z. B. Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen | gebührenfrei |
| 12.123 | mit anderen Leitungen | |
| 12.1231 | mit gewerblichen Leitungen
(wie z. B. Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb, sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen) | je Leitung |
| | je nach Durchmesser der Leitung und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers | |
| | • bis zu zwei Jahren | einmalig 300,00 € |
| | • länger dauernd | jährlich 100,00 € bis 300,00 € |
| 12.1232 | mit nicht gewerblichen Leitungen
(wie z. B. private Wasserleitungen) | gebührenfrei |

- 12.124 mit Förderbändern und Ähnlichem
(einschl. Masten, Schächte und dergleichen)
je nach Größe der Anlage und wirtschaftlichem Vorteil
- bis zu zwei Jahren
einmalig 300,00 €
 - länger dauernd
jährlich 100,00 € – 300,00 €
- 12.125 mit Über- oder Unterführungen gewerblich genutzter Wege
einmalig 520,00 €
- 12.126 mit Über- oder Unterführungen nicht
gewerblich genutzter Wege
einmalig 260,00 €
- 12.127 mit gewerblich genutzten Gleisen
- bis zu zwei Jahren
einmalig 300,00 €
 - länger dauernd
jährlich 100,00 €
- 12.128 mit nicht gewerblichen Gleisen
einmalig 150,00 €
- 12.13 Längsverlegungen an/in Kreisstraßen
(soweit der Gemeindegebrauch beeinträchtigt werden kann)
- 12.131 mit Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- und unterirdisch)
für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils
mit den Hausanschlüssen
- gebührenfrei
- 12.132 mit sonstigen Leitungen im öffentlichen Interesse (wie z. B.
Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebs-
stoffleitungen)
- gebührenfrei

-
- 12.133 mit anderen Leitungen
- 12.1331 mit gewerblichen Leitungen
(wie z. B. Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb, sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen)
je Leitung
- je nach Durchmesser der Leitung und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers,
je angefangene 100 m
- bis zu zwei Jahren einmally 300,00 €
 - länger dauernd jährlich 100,00 € – 300,00 €
- 12.1332 mit nicht gewerblichen Leitungen
(wie z. B. private Wasserleitungen)
- gebührenfrei
- 12.134 mit Förderbändern und Ähnlichem
(einschl. Masten, Schächte und dergleichen)
je nach Größe der Anlage und wirtschaftlichem Vorteil
je angefangene 100 Meter
- bis zu zwei Jahren einmally 300,00 €
 - länger dauernd jährlich 100,00 € - 300,00 €
- 12.135 mit gewerblich genutzten Gleisen
je angefangene 100 Meter
- bis zu zwei Jahren einmally 300,00 €
 - länger dauernd jährlich 100,00 €
- 12.136 mit nicht gewerblichen Gleisen
je angefangene 100 Meter
- einmally 150,00 €
- 12.14 Bauliche Anlagen an Kreisstraßen
(einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.)
(soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann und diese nicht den Bestimmungen des BauG bzw. der StVO unterliegen)
- 12.141 Schilder (einschl. Masten)
-

-
- 12.1411 allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste, Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Messen, Ausstellungen, sportliche u. ä. Veranstaltungen, Campingplätze, touristische Ziele, Wahlwerbeschilder, Baustellenschilder, Sammelhinweisschilder (z.B. vor Gewerbegebieten, Ortseingängen), etc. gebührenfrei
- 12.1412 Hinweisschilder auf Ab-Hof-Verkäufe
einmalig 180,00 €
- 12.1413 Hinweisschilder auf gewerbliche Betriebe
(z.B. auf Gaststätten, Tankstellen, Fabriken, Auslieferungslager etc.)
je nach wirtschaftlichem Vorteil
• bis zu zwei Jahren einmalig 125,00 €
• länger dauernd jährlich 60-250,00 €
- 12.1414 Werbeanlagen
(Werbeschilder, Transparente und Ähnliches)
je nach wirtschaftlichem Vorteil
• bis zu zwei Jahren einmalig 250,00 €
• länger dauernd jährlich 125 - 250,00 €
- 12.1415 gemeinnützige Hinweisschilder/Werbeanlagen gebührenfrei
- 12.142 Verkaufs- und Informationsstände
- 12.1421 Wartehallen (einschl. Fahrkartenverkauf), Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb, Verkaufsstände für gemeinnützige Zwecke unentgeltlich
- 12.1422 Verkaufsstände, Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände und Ähnliches
• bis zu einem Jahr je angefangene Kalenderwoche 6,50 €
• länger dauernd je angefangener Monat 28,00 €
- 12.1423 Automaten jährlich 65,00 €

-
- 12.143 Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen
je nach Häufigkeit der Nutzung jährlich 35,00 € - 125,00 €
- 12.144 Vorübergehende Baustelleneinrichtungen
(z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Bauwagen,
Fahrzeuge, einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel),
Lagerung von Material)
- eine Kalenderwoche bis zu zwei Monaten 65,00 €
 - für jeden weiteren Monat 15,00 €
- 12.145 Anlagen der Straßenbeleuchtung
(einschließlich Masten und Anschlussleitungen)
gebührenfrei
- 12.146 Anlagen der Grundstücksbeleuchtung
(einschließlich Masten, exkl. Anschlussleitungen)
einmalig 65,00 €
- 12.147 Zulassung von Ausnahmen in Anbauverfahren gem. §§ 25 Abs.
6, 37 b Abs. 3 und 40 Abs. 4 StrWG NW bei baulichen Anlagen
(z. B. Hochbauten und Werbeanlagen)
einmalig je angefangene 500,00 € Rohbausumme 0,50 €
mindestens 25,00 €
- 12.148 Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbau-
behörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten an Kreisstraßen
bei baulichen Anlagen
(z. B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NW)
einmalig je angefangene 500,00 € Rohbausumme 0,50 €
mindestens jedoch 25,00 €
- 12.15 Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO
(soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden
kann)
- 12.151 Sportwettkämpfe, Versuchsfahrten, u. ä.
je Veranstaltung, je Tag mind. 20,00 €
- 12.152 Werbeveranstaltungen u. ä.
je Veranstaltung, je Tag 20,00 – 200,00 €

- 12.153 Straßenhandel ohne bauliche Anlagen
je Veranstaltung, je Tag 20,00 – 200,00 €
- 12.154 Sonstige Veranstaltungen im Sinne der StVO
je Veranstaltung, je Tag 130,00 €
- 12.16 Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Zustimmungen
- 12.161 Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder eines Sondernutzungsgebührenbescheides wird eine Gebühr in Höhe von 25 v. H. der festzusetzenden Sondernutzungsgebühr erhoben, mindestens (insbesondere bei gebührenfreier Sondernutzung) 20,00 €
- 12.162 Zustimmungen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) (Verwaltungsgebühren gem. § 142 Abs. 8 TKG)
Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Sach- Verwaltungs- und Personalaufwand
- 12.163 Zulassung von Ausnahmen in Anbauverfahren gem. §§ 25 Abs. 6, 37 b Abs. 3 und 40 Abs. 4 StrWG NW bei baulichen Anlagen (z. B. Hochbauten und Werbeanlagen)
einmalig je angefangene 500,00 € Rohbausumme 0,50 €
mindestens 25,00 €
- 12.164 Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbau- behörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten an Kreisstraßen bei baulichen Anlagen (z. B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NW)
einmalig je angefangene 500,00 € Rohbausumme 0,50 €
mindestens jedoch 25,00 €
- 12.17 Weitere Amtshandlungen
- 12.171 Alle weiteren Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten des Kreises als Straßenbaubehörde

mindestens 20,00 €
-

-
- 12.172 Ablehnung von Anträgen
Gebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 KAG
mindestens 15,00 €
- 12.173 Erlass von Widerspruchsbescheiden
Gebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 KAG
mindestens 10,00 €
- 12.2 Entgelte für die Straßennutzung nach bürgerlichem Recht und anderen Rechtsgrundlagen, einschließlich deren Zustimmungen und damit verbundenen Tätigkeiten des Straßenbauamtes
- 12.21 Kreuzungen von Kreisstraßen (soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann)
- 12.211 mit Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- und unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit Hausanschluss
unentgeltlich
- 12.212 mit sonstigen Leitungen im öffentlichen Interesse (über- und unterirdisch), wie z. B. Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen
unentgeltlich
- 12.213 mit anderen Leitungen
- 12.2131 mit gewerblichen Leitungen
(wie z. B. Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb, sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen)
je Leitung
je nach Durchmesser und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers
• bis zu zwei Jahren einmalig 200,00 €
• länger dauernd jährlich 75,00 € bis 200,00 €
- 12.2132 mit nicht gewerblichen Leitungen
(wie z. B. private Wasserleitungen)
unentgeltlich
-

- 12.214 mit Förderbändern und Ähnlichem
(einschl. Masten, Schächte und dergleichen)
je nach Größe der Anlage und wirtschaftlichem Vorteil
- bis zu zwei Jahren
einmalig 200,00 €
 - länger dauernd
jährlich 75,00 € - 200,00 €
- 12.215 mit Über- und Unterführungen gewerblich genutzter Wege
einmalig 260,00 €
- 12.216 mit Über- und Unterführungen nicht gewerblich genutzter Wege
einmalig 130,00 €
- 12.217 mit gewerblich genutzten Gleisen
- bis zu zwei Jahren
einmalig 200,00 €
 - länger dauernd
jährlich 75,00 €
- 12.218 mit nicht gewerblichen Gleisen
einmalig 100,00 €
- 12.219 mit Leitungen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG)
unentgeltlich
- 12.22 Längsverlegungen an Kreisstraßen

(soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann)
- 12.221 mit Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- und unterirdisch)
für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils
mit den Hausanschlüssen

unentgeltlich
- 12.222 mit sonstigen Leitungen im öffentlichen Interesse (wie z. B.
Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebs-
stoffleitungen)

unentgeltlich

-
- 12.223 mit anderen Leitungen
- 12.2231 mit gewerblichen Leitungen
(wie z. B. Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb, sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen)
je Leitung
je nach Durchmesser der Leitung und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers,
je angefangene 100 m
- bis zu einem Jahr einmalig 200,00 €
 - länger dauernd jährlich 75,00 € – 200,00 €
- 12.2232 mit nicht gewerblichen Leitungen
(wie z. B. private Wasserleitungen)
- unentgeltlich
- 12.224 mit Förderbändern und Ähnlichem
(einschl. Masten, Schächte und dergleichen)
je nach Größe der Anlage und wirtschaftlichem Vorteil
je angefangene 100 Meter
- bis zu zwei Jahren einmalig 200,00 €
 - länger dauernd jährlich 75,00 € - 200,00 €
- 12.225 mit gewerblich genutzten Gleisen
je angefangene 100 Meter
- bis zu zwei Jahren einmalig 200,00 €
 - länger dauernd jährlich 75,00 €
- 12.226 mit nicht gewerblichen Gleisen
je angefangene 100 Meter
- einmalig 100,00 €
- 12.227 mit Leitungen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG)
gem. § 68 Abs.1 TKG unentgeltlich
- 12.23 Bauliche Anlagen
(einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. ä.)
(soweit der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt werden kann und sie nicht den Bestimmungen des BauG unterliegen)

-
- 12.231 Schilder (einschl. Masten)
- 12.2311 Allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste, Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Messen, Ausstellungen, sportliche u. ä. Veranstaltungen, Campingplätze, touristische Ziele, Wahlwerbeschilder, Baustellenschilder, Sammelhinweisschilder (z.B. vor Gewerbegebieten, Ortseingängen), etc. unentgeltlich
- 12.2312 Hinweisschilder auf Ab-Hof-Verkäufe u. ä. einmalig 150,00 €
- 12.2313 Hinweisschilder auf gewerbliche Betriebe (z. B. auf Gaststätten, Tankstellen, Fabriken, Auslieferungslager etc.)
je nach wirtschaftlichem Vorteil
- bis zu zwei Jahren einmalig 100,00 €
 - länger dauernd jährlich 50,00 € - 200,00 €
- 12.2314 Werbeanlagen (z. B. Werbeschilder, Transparente und Ähnliches)
je nach wirtschaftlichem Vorteil
- bis zu zwei Jahren einmalig 200,00 €
 - länger dauernd jährlich 100,00 € - 200,00 €
- 12.2315 gemeinnützige Hinweisschilder/Werbeanlagen unentgeltlich
- 12.232 Verkaufs- und Informationsstände
- 12.2321 Wartehallen (einschl. Fahrkartenverkauf), Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb, Verkaufsstände für gemeinnützige Zwecke unentgeltlich
- 12.2322 Verkaufsstände, Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände und Ähnliches
- bis zu einem Jahr je angefangene Kalenderwoche 5,00 €
 - länger dauernd je angefangener Monat 21,50 €
- 12.2323 Automaten jährlich 50,00 €

-
- 12.233 Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen
je nach Häufigkeit der Nutzung jährlich 25,00 € - 100,00 €
- 12.234 Vorübergehende Baustelleneinrichtungen
(z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Bauwagen,
Fahrzeuge, einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel),
Lagerung von Material)
- eine Kalenderwoche bis zu zwei Monaten 50,00 €
 - für jeden weiteren Monat 10,00 €
- 12.235 Baustellen für Straßenbenutzungen
Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Sach-, Verwaltungs- und
Personalaufwand
- 12.236 Anlagen der Straßenbeleuchtung
(einschl. Masten und Anschlussleitungen)
unentgeltlich
- 12.237 Anlagen der Grundstücksbeleuchtung
(einschließlich Masten; exklusive Anschlussleitungen)
einmalig 60,00 €
- 12.24 Sonstige Benutzungen der Straßenfläche
(soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann)
- 12.241 Einleitung von Wasser in die Straßenentwässerung
je nach Wassermenge und Verschmutzungsgrad
jährlich 10,00 € – 1.000,00 €
- 12.242 Gewerbliche Veranstaltungen
(z. B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte,
Verkaufs- und Bewirtschaftungsplätze, Lagerplätze, Filmaufnah-
men)
- bis zu einem Jahr
je angefangene Kalenderwoche und m² 0,25 €
 - länger dauernd
je angefangener Monat und m² 1,00 €
- 12.25 Ober- und Grasnutzungen, Überbau u. ä.
jährlich ortsüblicher Pachtzins bzw. Rente
-

- 12.26 Sonstige Benutzungen, die in den vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst sind
- bis zu einem Jahr einmalig 50,00 € – 450,00 €
 - länger dauernd jährlich 25,00 € – 450,00 €

Ausführungsregelungen zu Tarifstelle 12:

1. Gebühren oder Entgelte, die auf Dauer durch regelmäßige Zahlungen (jährlich oder monatlich) geleistet werden, können auf Antrag durch eine einmalige Ablösezahlung ersetzt werden. Hierbei werden die regelmäßig zu leistenden Jahresbeträge durch die 20fache Jahresgebühr kapitalisiert und abgelöst.
2. Ändert sich der Regelungssachverhalt, so ist die bereits abgelöste Gebühr oder das abgelöste Entgelt zu verrechnen.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Nutzungsgebühren oder Entgelten besteht auch für den Fall, dass eine Nutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeübt wird. Die Entrichtung einer Gebühr oder eines Entgeltes ersetzt die Erlaubnis nicht.

13. Verkehrsanlagen (ohne Freianlagen)

Die Gebühren für Leistungen im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von Verkehrsanlagen (ohne Freianlagen) werden in analoger Anwendung der Regelungen der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

14. Allgemeine Tarifstelle

Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen 0,00 – 500,00 €